

Wolanski GmbH
Abt. Verpackung + Druck
Ernst-Robert-Curtius-Str. 6
53117 Bonn-Buschdorf

Vertrag über die Beteiligung am Dualen System für Verkaufsverpackungen

Zwischen

Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Ust-ID-Nr.: DE _____

- nachstehend als „Auftraggeber“ bezeichnet -

und

Wolanski GmbH, Ernst-Robert-Curtius-Straße 6, 53117 Bonn

- nachstehend als „Auftragnehmer“ bezeichnet -

Die Parteien schließen folgenden Vertrag:

1. Vertragszweck Duales System

- 1.1. Grundlage dieses Vertrages ist ein Vertrag, den der Auftraggeber mit der Firma Zentek GmbH & Co.KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln – nachstehend als „Entsorger“ bezeichnet – geschlossen hat.
- 1.2. Hersteller und Vertreiber, die in Deutschland Verkaufsverpackungen erstmals in Verkehr bringen, sind gemäß § 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung (VerpackV) verpflichtet, sich an einem Dualen System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zu beteiligen. Gemäß § 6 Abs. 2 VerpackV können die Hersteller und Vertreiber an einer Selbstentsorgung in Form einer Branchenlösung teilnehmen. Der Entsorger betreibt in der Bundesrepublik Deutschland ein Selbstentsorgersystem (Branchenlösung) und ein Duales System und erfüllt somit die Rücknahme- und Verwertungspflichten als Dritter gemäß § 11 VerpackV.
- 1.3. Der Auftraggeber bringt Produkte mit Verpackungen in Umlauf, die im Sinne der VerpackV § 3 Abs. 1 Nr. 2 als Verkaufsverpackungen anzusehen sind. Er muss diese Verpackungen zurücknehmen und verwerten und seit dem 01.01.2009 über ein Duales System lizenzieren lassen. Der Auftragnehmer hat mit dem Entsorger einen Vertrag geschlossen und kann so die wesentlichen Vertragsinhalte, nämlich die Lizenzen gemäß Verpackungsverordnung auf den Auftraggeber übertragen, bzw. die Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Dualen System gemäß Verpackungsverordnung durch den Auftraggeber sicherstellen, damit der Auftraggeber die gesetzlichen Bestimmungen der VerpackV gemäß § 6 bzw. § 6 in Verbindung mit § 11 erfüllt.
- 1.4. Durch diesen Vertrag nimmt der Auftraggeber seit dem 01.01.2009 auf Grundlage der zum 01.01.2009 komplett in Kraft tretenden novellierten VerpackV am Dualen System gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 teil.
- 1.5. In das Duale System des Entsorgers eingebrachte Verkaufsverpackungen (Vertragsverpackungen) sind solche, die
 - der Auftraggeber gemäß Ziff. 4 dieses Vertrages ordnungsgemäß angemeldet hat und die im einzelnen in der Anlage 1 dieses Vertrages aufgeführt sind,
 - nicht anderweitig in ein Duales System einbezogen sind oder nachweisbar im Rahmen einer Selbstentsorgung gemäß den Anforderungen der VerpackV zurückgenommen und verwertet werden,
 - der Auftraggeber tatsächlich in der Bundesrepublik Deutschland in Verkehr bringt.

2. Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung und läuft bis zum 31.12.20____. Er verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Monaten zum Vertragsende und danach zum Monatsende gekündigt wird.

3. Entsorgung gemäß VerpackV und Kennzeichnung

Der Auftraggeber ist nicht zu einer Kennzeichnung der am System beteiligten Verpackungen verpflichtet. Er kann nach besonderer vertraglicher Vereinbarung das Zeichen des Entsorgers auf die in das Duale System des Entsorgers eingebrachten Verkaufsverpackungen aufbringen.

4. Vergütung, Mengenmeldungen, Abrechnung

- 4.1. Der Auftraggeber meldet bei Vertragsabschluss die im Kalenderjahr erwartete Menge an Verkaufsverpackungen getrennt nach Materialien (Jahresmengenprognose). Er zahlt an den Auftragnehmer nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Vertrages sowie der Ziff. 4.3. bis 4.6. eine Vergütung. Für das Folgejahr meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Planmengen bis zum 20. November eines Jahres. Nennt der Auftraggeber bis zum vereinbarten Termin keine Planmengen, werden die Planmengen aus dem Vorjahr zu Grunde gelegt. Der Auftraggeber darf unterjährig Anpassungen der Planmengen bis zum 10. September des laufenden Jahres vornehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber leistet Abschlagzahlungen auf die Jahresvergütung gemäß der Vereinbarung aus Anlage 1. Der Abrechnungsmodus ergibt sich aus der Jahresmengenprognose.
- 4.3. Hat der Auftraggeber die in diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen auch nach erfolgter Mahnung nicht zu den für die Zahlung vorgesehenen Zeitpunkte geleistet, gilt die vereinbarte Gegenleistung, nämlich die Teilnahme an den Rücknahme- und Verwertungssystemen für die nicht gezahlte Menge, als nicht erteilt. Die vom Auftraggeber in den Umlauf gebrachten Verpackungen gelten in diesem Fall als nicht lizenziert. Die Parteien verständigen sich jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres über eine etwaige Anpassung der Preise für das nächste Jahr.
- 4.4. Zum 31. Januar eines Jahres hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die tatsächlich im Vorjahr in Verkehr gebrachten, von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigten Verkaufsverpackungsmengen zu melden (Jahresabschlussmengenmeldung). Sofern der Auftraggeber lediglich 80 Tonnen oder weniger Verkaufsverpackungen aus Glas, 50 Tonnen oder weniger Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) oder 30 Tonnen oder weniger Verkaufsverpackungen der übrigen im Anhang I Nr. 1 Abs. 2 VerpackV im Kalenderjahr in Verkehr gebracht hat, ist der Auftraggeber nicht verpflichtet die Jahresabschlussmengenmeldung von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestätigen zu lassen. Nach Vorliegen der Jahresabschlussmengenmeldung bzw. der Schätzung gemäß Ziff. 4.5. erfolgt die endgültige Berechnung der Jahresvergütung auf Grundlage der im Vorjahr tatsächlich in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungsmengen. Ein etwaiger Differenzbetrag ist zwischen den Parteien auszugleichen. Der Auftragnehmer ist nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Jahresschlussmengenmeldung fristgerecht vorlag.
- 4.5. Der Auftragnehmer und der Entsorger dürfen bei gegenüber dem Auftraggeber zu begründendem Verdacht einen Wirtschaftsprüfer beauftragen, die im Rahmen der Jahresabschlussmengenmeldung gemachten Mengenangaben des Auftraggebers zu prüfen. Sofern eine solche Prüfung vom Auftraggeber nicht zugelassen wird, darf der Auftragnehmer die Vorjahresmenge nach billigem Ermessen schätzen. Sollten eine Prüfung nach Satz 1 oder die Schätzung nach Satz 2 ergeben, dass mehr Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht worden sind als gemeldet wurden und die Abweichung mehr als 3% beträgt, muss der Auftraggeber die Prüfungskosten und die Vergütung der Differenzmenge zahlen. Der Auftraggeber haftet für die getätigten Angaben bezüglich der angegebenen Mengen und Produkte.
- 4.6. Die Erstattungszahlungen des Auftragnehmers nach Ziff. 4.4. und 4.5. erfolgen nur bei Mengenabweichungen bis 5%. Um eine höhere Abweichung als 5% zu vermeiden, darf der Auftraggeber unterjährig Anpassungen der Planmengen bzw. der unterjährig gemeldeten bis 10. September vornehmen.
- 4.7. Nimmt der Auftraggeber die Jahresabschlussmengenmeldung nicht oder nicht fristgerecht vor, nimmt der Auftragnehmer die Jahresprognosemenge als Jahresabschlussmenge an und meldet diese dem Entsorger. Ergibt sich später eine Differenzmenge, so sind der Auftragnehmer und Entsorger nicht verpflichtet für diese Differenz die Verwertungsanforderungen gemäß Verpackungsverordnung zu erfüllen oder eine Mindermenge nachträglich zu melden und die Differenz zu erstatten. Gleiches gilt bei Schätzung der Mengen gemäß Ziff. 4.5. an Stelle der Jahresabschlussmengenmeldung.

- 4.8. Die Meldungen hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer plant, dem Auftraggeber eine Maske im Internet bereitzustellen, über die die Meldungen einfach und bequem abzugeben sind. Eingaben der Meldungen in dieser Maske ersetzen die schriftlichen Meldungen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und gegenüber Dritten nur insoweit offen zu legen, als sie dazu aus rechtlichen Gründen verpflichtet sind. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt während der Laufzeit dieses Vertrages und darüber hinaus. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht bei Vertragsverletzungen.
- 5.2. Sollten die Voraussetzungen zur Teilnahme an den Versorgungssystemen während der Laufzeit des Vertrages nicht mehr gegeben sein, verpflichtet sich der Auftragnehmer die entsprechenden Lizenzen zu Gunsten des Auftraggebers, soweit es ihm möglich ist, zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen. Sollte es dem Auftragnehmer nicht möglich sein, die Lizenzen zu beschaffen, kann er den Vertrag außerordentlich kündigen. Schadenersatzansprüche aus diesem Grunde sind nicht zulässig. Endet der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Entsorger, kann der Auftragnehmer einen anderen Vertragspartner bestimmen, der die Verpflichtungen des Entsorgers übernimmt und an dessen Stelle in diesen Vertrag tritt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber in solchen Fällen zu informieren.
- 5.3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Vertrag kann durch jede Partei insbesondere dann außerordentlich gekündigt werden, wenn die jeweils andere Partei eine ihrer Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt oder wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- 5.4. Eine Kündigung oder andere unmittelbar auf Beendigung des Vertrages gerichtete Erklärung muss schriftlich erfolgen.
- 5.5. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die AGB der Wolanski GmbH, Bonn. Unter www.wolanski.de können die AGB komplett eingesehen werden. Auf Wunsch erhalten Sie die AGB per Post.
- 5.6. Sollte eine Vertragsbestimmung rechtunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten rechtlich und wirtschaftlich so weit wie möglich entspricht. Die Parteien verpflichten sich ferner, bei etwaigen Änderungen des auf diese Vereinbarung anzuwendendem Recht, insbesondere bei Änderungen der VerpackV, innerhalb der vorgesehenen Übergangsfristen diejenigen Änderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um den Vertrag bei möglichst unveränderten wirtschaftlichen Parametern fortzusetzen. Gleiches gilt für den Fall des Vorliegens bzw. Entstehens einer Lücke sowie dem Eintreten sonstiger aus Sicht zumindest einer Vertragspartei für den Fortbestand des Vertrages wesentlicher Umstände, die in diesem Vertrag bisher nicht ausdrücklich angesprochen worden sind.